

Stadt Werl

Abteilung Stadtplanung,  
Straßen, Umwelt

Hedwig-Dransfeld-Straße 23

59457 Werl

## Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Werl Süd II“ der Stadt Werl



**B Ü R O   S T E L Z I G**

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Mai 2020

**Auftraggeber:** Stadt Werl  
Abteilung Stadtplanung, Straßen, Umwelt  
Hedwig-Dransfeld-Straße 23  
59457 Werl

**Auftragnehmer:**



**Bearbeiter:** Diplom-Geograph Volker Stelzig  
M. Sc. Zoologin Denise Ivenz  
M. Sc. Landschaftsökologin Franziska Klauer

**Projekt-Nr. :** 877

**Stand:** Mai 2020, ergänzt um Nachkartierungen aufgrund der Stellungnahme der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB



V. Stelzig

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP.....</b>	<b>3</b>
2.1	Rechtlicher Rahmen.....	3
2.2	Ablauf einer ASP.....	6
<b>3</b>	<b>Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum .....</b>	<b>8</b>
3.1	Vorhabenbeschreibung .....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum.....	12
3.4	Wirkungsprognose .....	15
<b>4</b>	<b>Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I).....</b>	<b>16</b>
4.1	Methodik .....	16
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren .....	17
<b>5</b>	<b>Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....</b>	<b>27</b>
<b>6</b>	<b>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>28</b>
6.1	Maßnahmen zum Schutz von planungsrelevanten und von weiteren europäischen, nicht planungsrelevanten Vogelarten .....	28
6.2	Weitere Vermeidungsmaßnahmen.....	28
6.3	Empfohlene Maßnahmen .....	29
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung.....</b>	<b>31</b>
<b>8</b>	<b>Zulässigkeit des Vorhabens.....</b>	<b>32</b>
	<b>Literatur.....</b>	<b>33</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblickskarte mit Lage des Plangebietes (rot umrandet) in Werl (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	1
Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (rot umrandet) und dessen Umgebung (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	2
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).....	6
Abbildung 4: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).....	7
Abbildung 5: Das Plangebiet besteht fast ausschließlich aus Ackerfläche (Blick vom nördlichen Rand).....	9
Abbildung 6: Ein Feldweg bildet die westliche Grenze des Plangebietes.....	10
Abbildung 7: Im Norden trennt ein Graben mit begleitendem Gehölzstreifen das Plangebiet von der stark frequentierten L 969.....	10
Abbildung 8: Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Graben mit Gehölzstreifen (Blick auf den nördlichen Bereich).....	11
Abbildung 9: Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Graben mit Gehölzstreifen (Blick auf den südlichen Bereich).....	11
Abbildung 10: Südlich des Plangebietes setzt sich die Ackerfläche fort (Blick von Süden).....	12
Abbildung 11: Westlich des Plangebietes liegen durch Gehölzreihen strukturierte Weiden.....	13
Abbildung 12: Im Westen begrenzt ein ca. 30 m breiter Gehölzstreifen entlang der Wickeder Straße (L 785) den Wirkraum.....	13
Abbildung 13: Im Nordosten des Wirkraumes befindet sich ein Regenrückhaltebecken.....	14
Abbildung 14: Im Osten schließt der Wirkraum ein Wohngebiet mit ein (Blick auf die Beethovenstraße).....	14
Abbildung 15: Zwingend sowie nach Möglichkeit zu erhaltende Gehölze im Plangebiet.....	29

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4413 (Werl) mit Potentialeinschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen der Arten im Wirkraum.....	19
--	----

## 1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Werl Süd II“ der Stadt Werl (Kreis Soest). Ziel der Planungen ist die Erschließung eines Wohngebietes auf einer derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Das etwa 3 ha große Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Werl (vgl. Abbildung 1). Es umfasst innerhalb der Flur 22 Flurstücke 83 und 1021, sowie teilweise die städtischen Flurstücke 992 (Feldweg Ost mit Graben) und 1069 (Beethovenstraße) sowie die Flurstücke 1022 (Feldweg West mit stationiertem Gewässer) und 1020 (Entwässerungsgraben Ost).

Es wird hauptsächlich von Ackerfläche eingenommen und schließt am östlichen Rand Hecken bzw. Gehölzreihen sowie einen Teil der Straße mit ein (vgl. Abbildung 2).



**Abbildung 1: Überblickskarte mit Lage des Plangebietes (rot umrandet) in Werl (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).**

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt.



**Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (rot umrandet) und dessen Umgebung (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).**

Dabei wurde im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) durchgeführt. Diese hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 oder der Stufe 3 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

## 2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

*„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“*

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 3 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Rote Liste Brutvögel nach GRÜNEBERG et al. (2016)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2019) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

## 2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 4 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

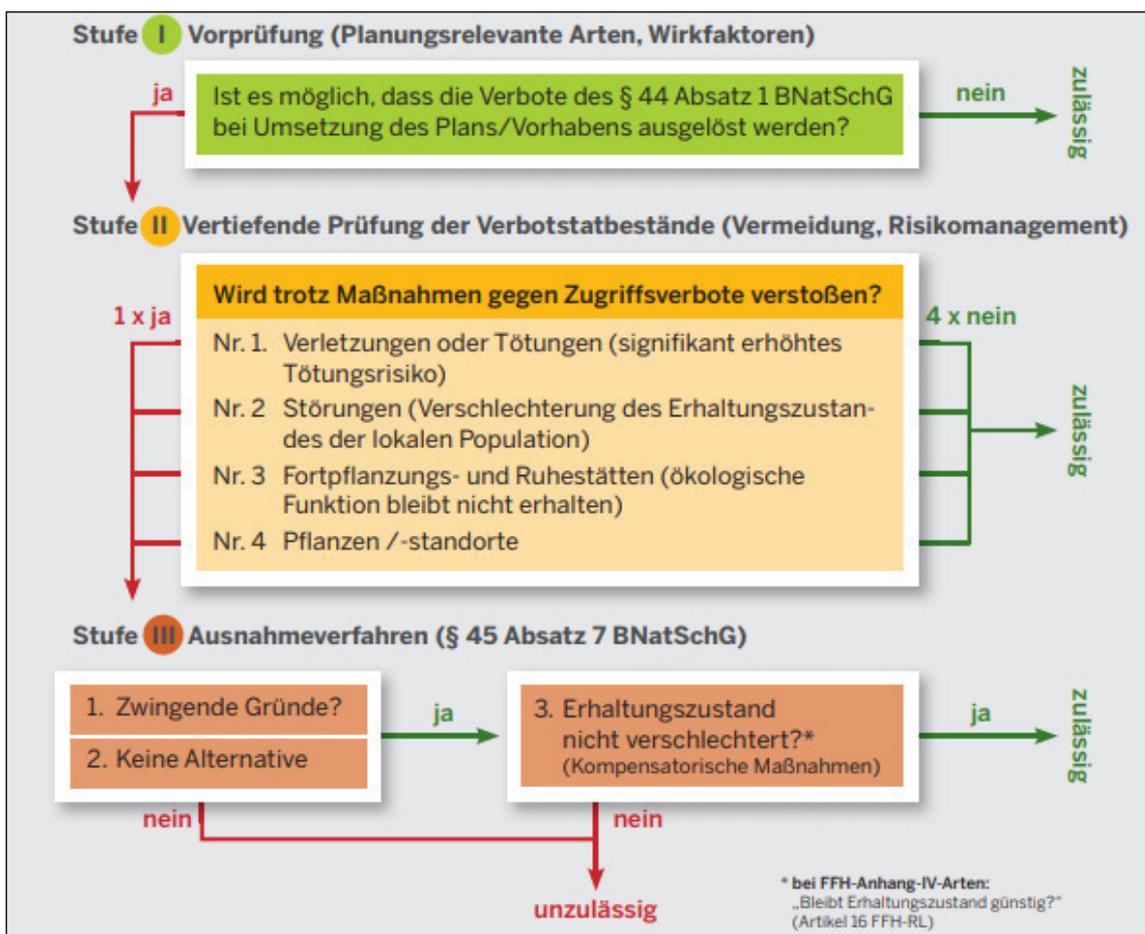
1. Vorprüfung des Artenspektrums  
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren  
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.



**Abbildung 4: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).**

### 3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

#### 3.1 Vorhabenbeschreibung

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage Bauwilliger nach Wohnbaugrundstücken, die zurzeit nur in sehr geringfügigem Umfang existieren, plant die Stadt Werl die Entwicklung von Wohnbauflächen. Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Faktoren sowie übergeordneter Planungsziele wurde unter anderem eine Fläche im Werler Süden favorisiert. Darauf sollen etwa 30 Wohnbaugrundstücke mit vorwiegend Einfamilien- oder Doppelhäusern errichtet werden. Im Norden soll eine dichtere Bebauung erfolgen, da dadurch positive Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Plangebiet zu erwarten sind.

Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz soll über die Beethovenstraße erfolgen, welche im Plangebiet Richtung Westen verlängert werden soll. Von dort aus sollen zwei Planstraßen nach Norden ausgehen, die am Ende durch eine Schleife verbunden sind. Im Bereich der Beethovenstraße muss im Zuge der verkehrlichen Erschließung ein Teil des vorhandenen Gehölzstreifens gefällt werden. In der folgenden Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wird jedoch davon ausgegangen, dass die großen Bäume erhalten bleiben. Schmutzwasser soll über das bestehende Kanalsystem abgeführt werden. Die Abfuhr des nicht verschmutzten Niederschlagswassers ist unter Berücksichtigung der Regenrückhaltung über den östlich des Plangebietes verlaufenden Vorfluter geplant. Im südlichen Teil des Plangebietes verläuft eine Wasserleitung der Stadtwerke Werl quer durch das Plangebiet. Diese kann bei Umsetzung der Planungen nicht verlegt werden.

Bei dem Gehölzstreifen im Osten des Plangebietes handelt es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil (LB). Da im LB ein Teil der Gehölze im Zuge der verkehrlichen Erschließung gefällt wird, ist ein Antrag auf Befreiung von den Verboten gemäß § 75 LNatSchG NRW bzw. § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Soest zu stellen. Als Ausgleich für den Eingriff in das LB und für eine positive Bescheidung des Antrags wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest ein Lückenschluss im LB südlich der Erschließungsstraße (Anpflanzung einer mehrreihigen freistehenden Hecke mit Überhältern) gefordert. Ferner wird im LB der Gewässerrandstreifen mit standorttypischen Heckengehölzen zu einem mehrreihigen Gehölzstreifen bepflanzt, so dass auch hier eine Verdichtung des LB erzielt wird.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Werl Süd II“ der Stadt Werl ist ein Gutachten anzufertigen, aus dem hervorgeht ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte eintreten, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

### 3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das etwa 3 ha große Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Werl. Der Großteil des Plangebietes wird von Ackerfläche eingenommen, welche sich nach Süden hin fortsetzt (vgl. Abbildung 5). Im Westen reicht das Plangebiet bis an die Gewässerparzelle eines stationierten namenlosen Gewässers, die auf einem kurzen Abschnitt mit heimischen Laubbäumen (Ahorn, Esche) bewachsen ist (vgl. Abbildung 6). Nördlich des Plangebietes verläuft die L 969, welche durch einen Graben mit begleitender Gehölzreihe (u.a. Ahorn und Weide) vom Acker getrennt wird (vgl. Abbildung 7). Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes erstreckt sich ein im Biotopkataster („Hecken südlich von Werl“, BK 4413 020) aufgeführter und als Verbundfläche („Feldhecken auf dem Haarstrang“, VB A 4413 008) ausgewiesener Gehölzstreifen. Dieser Gehölzstreifen ist auch als Teilfläche des Geschützten Landschaftsbestandteiles (LB) C.4.14 „Hecken südlich Werl“ festgesetzt. Er wird sowohl durch Strauchgehölze (u.a. Hasel, Holunder) als auch relativ alte Bäume (u.a. Eichen, Ahorn) gebildet und verläuft entlang eines trockenen Grabens (vgl. Abbildung 8 und Abbildung 9). Neben den Gehölzen ist der Graben mit



**Abbildung 5:** Das Plangebiet besteht fast ausschließlich aus Ackerfläche (Blick vom nördlichen Rand).

Hochstauden bewachsen. Zusätzlich gehört noch ein Teil der Beethovenstraße zum Plangebiet.



Abbildung 6: Blick vom Feldweg nach Norden auf die westliche Grenze des Plangebietes.



Abbildung 7: Im Norden trennt ein Graben mit begleitendem Gehölzstreifen das Plangebiet von der stark frequentierten L 969.



Abbildung 8: Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Graben mit Gehölzstreifen (Blick auf den nördlichen Bereich).



Abbildung 9: Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Graben mit Gehölzstreifen (Blick auf den südlichen Bereich).

### 3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Der Wirkraum des vorliegenden Vorhabens umfasst neben dem Plangebiet selbst die südlich und südwestlich gelegenen Ackerflächen (vgl. Abbildung 10) und schließt auch den westlich angrenzenden Weg mit abschnittsweise vorhandenen Gehölzbestand (heimische Laubbäume) mit ein. An diesen schließen sich durch Gehölzreihen strukturierte Weideflächen (vgl. Abbildung 11) sowie ein mit zahlreichen Gehölzen bestandenes und schlecht einsehbares Grundstück an. Die westliche Begrenzung des Wirkraumes wird von einem knapp 30 m breiten Gehölzstreifen (heimische Laubbäume) entlang der Wickeder Straße (L 785) gebildet (vgl. Abbildung 12). Im Norden wird der Wirkraum von der stark frequentierten L 969 begrenzt. Östlich des Plangebietes schließt der Wirkraum ein Regenrückhaltebecken (vgl. Abbildung 13), welches südlich an eine kleine mit Obstbäumen bestandene Wiese grenzt, mit ein. Hier verläuft ein Radweg in Nord-Süd-Richtung, an den ein Wohngebiet anschließt (vgl. Abbildung 14).



Abbildung 10: Südlich des Plangebietes setzt sich die Ackerfläche fort (Blick von Süden).



Abbildung 11: Westlich des Plangebietes liegen durch Gehölzreihen strukturierte Weiden.



Abbildung 12: Im Westen begrenzt ein ca. 30 m breiter Gehölzstreifen entlang der Wickeder Straße (L 785) den Wirkraum.



Abbildung 13: Im Nordosten des Wirkraumes befindet sich ein Regenrückhaltebecken.



Abbildung 14: Im Osten schließt der Wirkraum ein Wohngebiet mit ein (Blick auf die Beethovenstraße).

### 3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von der Erschließung des Wohngebietes im Süden Werl ausgehen können.

#### **Baubedingte Wirkungen**

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie durch Gehölzfällungen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

#### **Anlagenbedingte Wirkungen**

- Die Versiegelung von Flächen und die Gehölzfällungen können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

#### **Betriebsbedingte Wirkungen**

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

## 4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

### 4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2019a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformations-sammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform vom LANUV zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2019b). Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbildauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden. Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch Geländebegehungen vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten geachtet.

Eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen wurde am 15.05.2017 durchgeführt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Wirkraum, besonders jene am östlichen Rand des Plangebiets wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde vor allem auf vorhandene Nester/Horste sowie Spalten und Höhlen in Bäumen mit Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel geachtet.

Da ein Vorkommen des Feldsperlings, der Turteltaube, des Neuntöters sowie der Feldlerche nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, wurde das Plangebiet am 14.06.2017 erneut begangen und auf Hinweise für ein Brutvorkommen dieser Arten untersucht.

Um einer Stellungnahme der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, wurden am 27.03.2020, 06.04.2020 sowie am 16.04.2020 erneut Begehungen des Plangebietes sowie des Wirkraumes durchgeführt. Im Fokus der Begehungen der Begehungen stand die Aktualisierung der Brutvogelkartierung.

## 4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4413 (Werl) im 3. Quadrant insgesamt eine Säugetier- und 35 Vogelarten an. Pflanzen- und Insektenarten sowie Amphibien- und Reptilienarten erscheinen nicht in der Liste.

Die LINFOS-Landschaftsinformationssammlung gibt für das Umfeld des Plangebietes zwei Nachweise des Rotmilans aus dem Jahr 2000 an. Ein Nachweis befindet sich im südwestlichen Bereich des Wirkraumes, ein weiterer eines wahrscheinlich im Umfeld brütenden Tieres liegt etwa 600 m westlich des Plangebietes. Die großflächigen Ackerflächen um Werl sind als Nahrungsflächen für die Rohrweihe ausgewiesen, liegen aber mehr als 600 m entfernt vom Plangebiet. Weitere Nachweise sind in einem Umkreis von 1.000 m nicht vorhanden.

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet, da geeignete Habitate bzw. Standorte im Plangebiet sowie im Wirkraum (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet) fehlen. Eine Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben kann daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Einige Arten sind auf Gewässer sowie damit assoziierte Vegetation angewiesen. Eine Beeinträchtigung dieser Arten kann ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet sowie im Wirkraum keine permanenten Gewässer oder damit verbundene Vegetationsstrukturen befinden. Der östlich verlaufende Graben und das Regenrückhaltebecken fallen für längere Zeiten trocken. Im Regenrückhaltebecken wächst ein kleiner Schilfbestand, der allerdings aufgrund seiner geringen Größe nicht als Bruthabitat für assoziierte Vogelarten in Frage kommt. Die **Wasserralle** und der **Zwergtaucher** benötigen stehende Gewässer mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Der **Teichrohrsänger** ist auf Schilfröhricht mit einer Mindestgröße von 20 m<sup>2</sup> angewiesen (LANUV NRW 2019c). Naturnahe fließende Gewässer mit gut ausgebildeten Steilufern zur Anlage der Bruthöhlen stellen den Lebensraum des **Eisvogels** dar. Auch die **Nachtigall** brütet in der Nähe von Gewässern, welche ebenfalls Teil des Brutgebietes des **Flussregenpfeifers** sind. Dieser benötigt zusätzlich kiesigen oder sandigen Untergrund zum Bau seines Nestes.

Vegetationsfreie und senkrechte Steilwände, wie sie die **Uferschwalbe** zum Brüten braucht, sind im Wirkraum ebenfalls nicht vorhanden.

**Klein-** und **Schwarzspecht** sowie **Habicht** besiedeln größere Waldstücke und sind zum Teil an das Vorhandensein von Tot- und Altholz gebunden. Auch der **Waldlaubsänger** lebt in alten Laub- und Mischwäldern. Ein Vorkommen dieser Arten kann im Wirkraum damit ausgeschlossen werden.

Der **Mornellregenpfeifer** rastet auf offenen Flächen in großräumigen Bördelandschaften. Das Plangebiet ist von Wohngebieten sowie stark frequentierten Straßen umgeben, sodass sich die Umgebung nicht als Rastplatz eignet.

Gebüschreiche und feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern stellen den bevorzugten Lebensraum des **Feldschwirls** dar. Auch ein Vorkommen dieser Art kann im Wirkraum ausgeschlossen werden.

**Wachtel** und **Rebhuhn** besiedeln offene und gehölzarme Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Wege stellen wichtige Strukturen in ihrem Lebensraum dar. Diese Habitatanforderungen werden vom Wirkraum nur zum Teil erfüllt. Zusätzlich beeinträchtigen die angrenzenden Straßen sowie das Wohngebiet die Eignung des Gebietes für die genannten Arten. Ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Der **Uhu** brütet vorwiegend in alten Steinbrüchen sowie in mit Felsen durchsetzten Waldgebieten. Seltener kommen auch Gebäudebruten vor. Im angrenzenden Wohngebiet sind diese jedoch nicht zu erwarten. Ein Vorkommen des Uhus kann somit ausgeschlossen werden.

Der **Wiesenpieper** kommt in hauptsächlich offenen Landschaften mit extensiv genutztem Grünland und Brachflächen vor. Der **Baumpieper** besiedelt hingegen bevorzugt Waldränder, brütet aber auch in Gehölzstreifen in extensiv genutztem Grünland. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung eignet sich der Wirkraum nicht als Lebensraum für die beiden genannten Arten.

Auch eine Brut der im Messtischblatt angeführten **Wiesenweihe** kann im Plangebiet aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr sowie die angrenzende Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Für solche Arten mit größerem Aktionsradius eignet sich der Wirkraum des Vorhabens nicht als Bruthabitat, könnte aber potentiell als Nahrungsfläche genutzt werden. Sie sind in der folgenden Tabelle durch den Buchstaben „N“ gekennzeichnet. Auch die **Rauchschwalbe** könnte den Luftraum des Plangebietes zur Nahrungssuche nutzen. Eine Brut im zum Wirkraum gehörigen Teil des Wohngebietes kann jedoch ausgeschlossen werden, da sie stark an bäuerliche Strukturen gebunden ist. Beeinträchtigungen durch den vorhabenbedingten Verlust der Nahrungsfläche sind jedoch nicht zu erwarten, da in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes ausreichend ähnliche geeignete Nahrungsflächen vorhanden sind.

Alle Arten, die die Biotope im Plangebiet und Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4413 (Werl) mit Potential-einschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen der Arten im Wirkraum.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs- zu- stand in NRW		Potential- einschätzung durch Luftbild- analyse
			KON	ATL	
<b>Säugetiere</b>					
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	X
<b>Vögel</b>					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	G	G↓	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	G	G	X
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	G	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	G	G	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	S	S	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	U	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	U	U	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	S	G↓	X
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	G	G	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	G	G	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	Unbek.	Unbek.	X
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	U	U	-
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	Nachweis ` Rast/Win- ter- vorkommen` ab 2000 vorhanden		S	-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	S	S	N
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	G	G	X

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG  
ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 123 „WERL SÜD II“ DER STADT WERL**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs- zu- stand in NRW		Potential- einschät- zung durch Luftbild- analyse
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	U	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	X
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	U	U	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	G	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	G	G	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	G	G	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	U↓	U	N
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	G↓	U	X
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	U	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	U	G	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	U	S	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	U	U	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	S	S	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	G	U	-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	U	U	-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	U	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	Unbek.	Unbek.	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	U↓	S	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	G	G	X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs- zu- stand in NRW		Potential- einschät- zung durch Luftbil- da- nalyse
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	Unbek.	Unbek.	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	G	G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis ` Brutvor- kommen` ab 2000 vorhanden	G	G	X

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, Unbek. = Unbekannt, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ ATL = atlantische Region; KON = kontinentale Region; N = potentielle Nahrungsflächen im Wirkraum; X = potentielles Vorkommen im Wirkraum, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden.

Seit 2019 werden unter den planungsrelevanten Arten auch Bluthänfling, Girlitz und Star auf der Liste des MTB 4413.3 Werl geführt. Diese drei Arten werden nun nachträglich behandelt.

Nach erster Einschätzung verbleiben eine Säugetier- und 18 Vogelarten in der Liste, die nach der Luftbilddauswertung im Plangebiet bzw. im Wirkraum ein potentielles Bruthabitat oder Quartier vorfinden. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen geachtet. Rauchschwalbe und Wiesenweihe könnten das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten nach der durchgeführten Begehung näher erläutert und vorher getätigte Einschätzungen auf Grundlage der Luftbilddauswertung überprüft und ggf. angepasst.

## Vögel

**Rotmilan, Sperber, Waldohreule, Saatkrähe und Mäusebussard** brüten in größeren Nestern bzw. Horsten auf Bäumen. Im Zuge der Ortsbegehung konnten im Plangebiet keine Nester oder Horste dieser Arten festgestellt werden. Der **Turmfalke** brütet ebenfalls in Nestern auf Bäumen, nutzt jedoch zusätzlich Gebäude als Brutplatz. Nester auf Bäumen im Plangebiet konnten im Zuge der Ortsbegehung ausgeschlossen werden. Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes sowie die Auslösung der Verbotstatbestände Tötung und Zerstörung von Lebensstätten (vgl. § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) können somit für diese sechs Arten ausgeschlossen werden. Auch im Wirkraum konnten keine Hinweise für ein Brutvorkommen dieser Arten nachgewiesen werden. Aufgrund mangelnder Einsicht in die Gehölzbestände sowie in die Gebäude der Wohngebiete kann ein dortiges Vorkommen jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt Störungen (vgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) sind für im Wirkraum brütende Tiere aufgrund der

vorhandenen Vorbelastungen (bestehendes Wohngebiet, Verkehr) nicht zu erwarten. Baubedingte Störungen (vgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) können mithilfe einer Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kapitel 6.1).

Die **Mehlschwalbe** nutzt vor allem Gebäude mit überstehendem Dach für den Nestbau. Ein Vorkommen im Plangebiet und damit das Auslösen der Verbotstatbestände Tötung und Zerstörung von Lebensstätten (vgl. § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) können aufgrund der fehlenden Gebäude im Plangebiet ausgeschlossen werden. Aufgrund mangelnder Einsicht in die Gebäude im Wirkraum kann ein dortiges Vorkommen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch für im Wirkraum brütende Mehlschwalben ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen (bestehendes Wohngebiet, Verkehr) nicht mit anlage- oder betriebsbedingten Störungen (vgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) zu rechnen. Baubedingte Störungen (vgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) können mithilfe einer Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kapitel 6.1).

Die **Schleiereule** brütet in Gebäuden und nutzt u.a. alte Dachböden oder Kirchtürme zur Aufzucht ihrer Jungen. Der **Waldkauz** und der **Steinkauz** nutzen Gebäude sowie größere Baumhöhlen als Brutplatz. Gebäudebruten können innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Auch geeignete Baumhöhlen wurden in den Gehölzbeständen des Plangebietes nicht nachgewiesen. Das Auslösen der Verbotstatbestände Tötung und Zerstörung von Lebensstätten (vgl. § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen im weiteren Wirkraum des Vorhabens kann aufgrund mangelnder Einsicht in die bestehenden Gebäude nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen (vgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten. Baubedingte Störungen (vgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) können mittels Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kapitel 6.1).

Der **Kuckuck** kann in vielen verschiedenen Lebensräumen, wie z.B. Parklandschaften, Siedlungsränder, Industriebrachen und lichten Wäldern, angetroffen werden. Als Brutschmarotzer legt er seine Eier in die Nester fremder Vögel, darunter auch häufige und weit verbreitete Arten (z.B. Rotkehlchen), die das Plangebiet als Bruthabitat nutzen könnten. Um das Auslösen der Verbotstatbestände Tötung und baubedingte Störungen (vgl. § 44 (1) Nr. 1+2 BNatSchG) zu vermeiden, dürfen die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauzeit nicht während der Brutzeit erfolgen (vgl. Kapitel 6.1). Der Verbotstatbestand Zerstörung von Lebensstätten (vgl. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) liegt nicht vor, da der Kuckuck seine Eier grundsätzlich auf mehrere Nester verteilt und davon auszugehen ist, dass sich der Großteil dieser Nester außerhalb des Plangebietes befindet und damit durch das Vorhaben weder beschädigt noch zerstört werden. Betriebs- und anlagebedingte Störungen (vgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Die **Feldlerche** besiedelt offene Landschaften und meidet vertikale Strukturen. Brutpotential besteht vor allem in den südlichen Bereichen des Plangebietes sowie des Wirkraumes. Während der Ortsbegehungen 2017 konnten jedoch keine Hinweise auf ein Vorkommen der Feldlerche gefunden werden. Im Frühjahr 2020 wurden erneut drei Begehungen zur Erfassung der Feldlerche durchgeführt. Weder im Plangebiet noch im Wirkraum konnten Feldlerchen festgestellt werden. Ein Vorkommen und sämtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Die **Turteltaube** bevorzugt offene bis halboffene Flächen mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Für diese Art bietet der Gehölzstreifen am östlichen Rand des Plangebietes Brutpotential. Auch eine Brut des **Neuntöters** in den Sträuchern des Plangebietes ist möglich. Der **Feldsperling** nutzt kleine Baumhöhlen sowie Spalten und Nischen an Gebäuden zum Nestbau. Im Plangebiet können Gebäudebruten ausgeschlossen werden. Brutpotential besteht jedoch in den Bäumen des östlich im Plangebiet verlaufenden Gehölzstreifens. Während der Ortsbegehung konnten jedoch keine Hinweise auf eine bestehende Brut der Turteltaube oder des Neuntöters und des Feldsperlings im Plangebiet gefunden werden. Ein Vorkommen und die Verbotstatbestände Tötung und Zerstörung von Lebensstätten (vgl. § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen im Wirkraum kann aufgrund mangelnder Einsicht nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Straßenverkehr, bestehende Wohngebiete) nicht zu erwarten. Baubedingte Störungen können durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kapitel 6.1).

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht (LANUV NRW 2019c). Mindestens vier Bluthänflinge wurden am 06.04.2020 Nahrung suchend zwischen dem östlich an das Plangebiet angrenzenden Wohngebiet sowie dem südlichen Wirkraum festgestellt. Brutvorkommen in dem östlich an das Plangebiet angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil (LB) sowie im Wirkraum können nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Bauzeitenregelung werden die Verbotstatbestände der Tötung sowie der baubedingten Störung (§ 44 (1) Nr. 1+2 BNatSchG) vermieden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen können aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Wohngebiet sowie den Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch die Zuwegung des Wohngebietes im südlichen Bereich gequert. Im Bebauungsplan Werl Süd II wird dazu festgesetzt, dass der LB in südlicher Richtung durch die Anpflanzung einer mehrreihigen freistehenden Hecke mit Überhältern erweitert und im bestehenden Bereich verdichtet werden soll. Für Bluthänflinge ist keine dauerhafte Bindung an einen bestimmten Nest-

standort bekannt. Nester werden in der Regel jedes Jahr neu angelegt (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997). In den LB wird durch die Zuwegung zwar zunächst lokal eingegriffen, durch die Gehölzverdichtung und die Erweiterung in südliche Richtung durch die Anpflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze wird jedoch eine Aufwertung des LB erzielt. Der Bluthänfling bevorzugt dunkle und gut versteckte Niststandorte, sodass dieser durch die Ergänzungspflanzungen profitiert. Der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG), wird für den Bluthänfling demnach nicht ausgelöst.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUV NRW 2019c). Ein Brutverdacht eines Girlitzes wurde 2020 ca. 180 m südöstlich des Plangebietes innerhalb des bestehenden Wohngebietes festgestellt. Weitere Brutvorkommen im Wirkraum können nicht ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Lebensstätten des Girlitz zerstört. Aufgrund der Lebensweise in häufig unmittelbarer Nähe zum Menschen ist davon auszugehen, dass dieser nicht besonders empfindlich auf Lärm- oder optische Störwirkungen reagiert. Bau-, anlage- betriebsbedingte Störungen die zu einer Aufgabe der Brut führen und damit den Verbotstatbestand der Tötung auslösen, können ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Girlitz nicht ausgelöst.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche (LANUV NRW 2019c). Mindestens drei Stare wurden am 06.04.2020 im Plangebiet Nahrung suchend sowie in Richtung des östlich angrenzenden Wohngebietes fliegend beobachtet. Aufgrund mangelnder Höhlen oder Spalten in den östlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzen kann ein Brutvorkommen von Staren, die unmittelbar an das Plangebiet angrenzen, ausgeschlossen werden. Da Stare auch Spalten und Nischen an Gebäuden besiedeln können, kann ein Brutvorkommen im Wirkraum nicht ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Lebensstätten des Stares zerstört. Aufgrund der an den Menschen angepassten Lebensweise ist davon auszugehen, dass Stare nicht besonders empfindlich auf Lärm- oder optische Störwirkungen reagieren. Bau-, anlage- betriebsbedingte Störungen die zu einer Aufgabe der Brut führen und damit den Verbotstatbestand der Tötung auslösen, können ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Star nicht ausgelöst.

Das Plangebiet stellt zudem ein potentielles Nahrungshabitat für die oben genannten Vogelarten dar. Für die Mehlschwalbe bleibt der Luftraum als potentielles Jagdrevier erhalten. Für alle anderen Arten geht die zu versiegelnde Fläche als Nahrungshabitat verloren. Im Umfeld befinden sich doch ausreichend ähnliche und teilweise geeignetere Flächen, sodass für die genannten Arten keine Beeinträchtigungen durch den Verlust des Nahrungshabitates zu erwarten sind.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle usw., die im Plangebiet bzw. Wirkraum vorkommen könnten, sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 6.1 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

### **Fledermäuse**

Für den betreffenden 3. Quadranten des Messtischblattes 4413 (Werl) ist die Zwergfledermaus als einzige Fledermausart aufgeführt. Sie stellt eine Gebäude-bewohnende Art dar, welche z.B. dunkle und wenig gestörte Dachböden als Quartier nutzt. Ein Vorkommen im Plangebiet selbst und damit die Auslösung der Verbotstatbestände Tötung und Zerstörung von Lebensstätten (vgl. (vgl. § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der potentiell im Wirkraum vorkommenden Zwergfledermäuse in Form von anlage-, bau- und betriebsbedingten Störungen (vgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) sind nicht zu erwarten.

Da die Artenliste der Messtischblätter nicht immer komplett ist, wurde der Wirkraum auch auf sein Potential für andere möglich vorkommende Fledermausarten untersucht. Für Gebäude-bewohnende Arten deckt sich die Einschätzung mit jener der Zwergfledermaus. Baum-bewohnende Fledermäuse nutzen Hohlräume in älteren Bäumen als Quartier. Innerhalb des Gehölzstreifens entlang des östlichen Randes des Plangebietes wachsen auch einige ältere Bäume. Im Zuge der Ortsbegehung konnten an ihnen keine als Quartier geeigneten Strukturen gefunden werden. Aufgrund der Belaubung kann das Vorhandensein von passenden Hohlräumen jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Erhalt dieser Bäume ist daher sicherzustellen (vgl. Kapitel 6.2).

Der Luftraum oberhalb des Plangebietes bleibt als Nahrungshabitat für Fledermäuse erhalten.

#### **4.2.1 Zusammenfassung Potentialeinschätzung**

Nach eingehender Untersuchung des Plangebietes konnten Brutvorkommen der zuvor als potentiell vorkommend eingeschätzten Arten Sperber, Waldohreule, Saatkrähe, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Wald- und Steinkauz sowie Schleiereule und Mehlschwalbe für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch die Turteltaube, der Neuntöter und der Feldsperling sowie die Zwergfledermaus konnten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen im Wirkraum ist jedoch möglich. Ein Vorkommen von Feldlerchen kann für das Plangebiet und den Wirkraum ebenfalls ausgeschlossen werden. Seit 2019 sind auch Bluthänfling, Star und Girlitz in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführt. Vorkommen von Kuckuck, Star und Girlitz können im Wirkraum nicht ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände werden für diese Arten jedoch nicht ausgelöst. Bluthänflinge könnten im geschützten Landschaftsbestandteil vorkommen. Unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung kann das Auslösen von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden..

## 5 Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Umsetzung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen:

- **Baubedingte Wirkungen**

Ein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkraum kann für den Kuckuck, den Star, den Girlitz und den Bluthänfling nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Bauarbeiten könnte der Tatbestand Tötung (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ausgelöst werden. Durch das Einhalten einer Bauzeitenregelung kann die Tötung dieser sowie anderer nicht planungsrelevanter und potentiell im Plangebiet brütender Vogelarten vermieden werden. Eine Zerstörung von Lebensstätten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Eine Störung der potentiell im weiteren Wirkraum brütenden Vogelarten sowie allgemeine Brutvogelfauna durch eine kurzfristige Erhöhung der Lärmimmissionen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) kann ebenfalls durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

- **Anlagenbedingte Wirkungen**

Anlagebedingte Störungen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) z.B. durch Lichtimmissionen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Wohngebiete sowie den Verkehr der L 969 nicht zu erwarten.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen können aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Wohngebiete sowie den Verkehr entlang der L 969 für alle Arten ausgeschlossen werden.

## 6 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

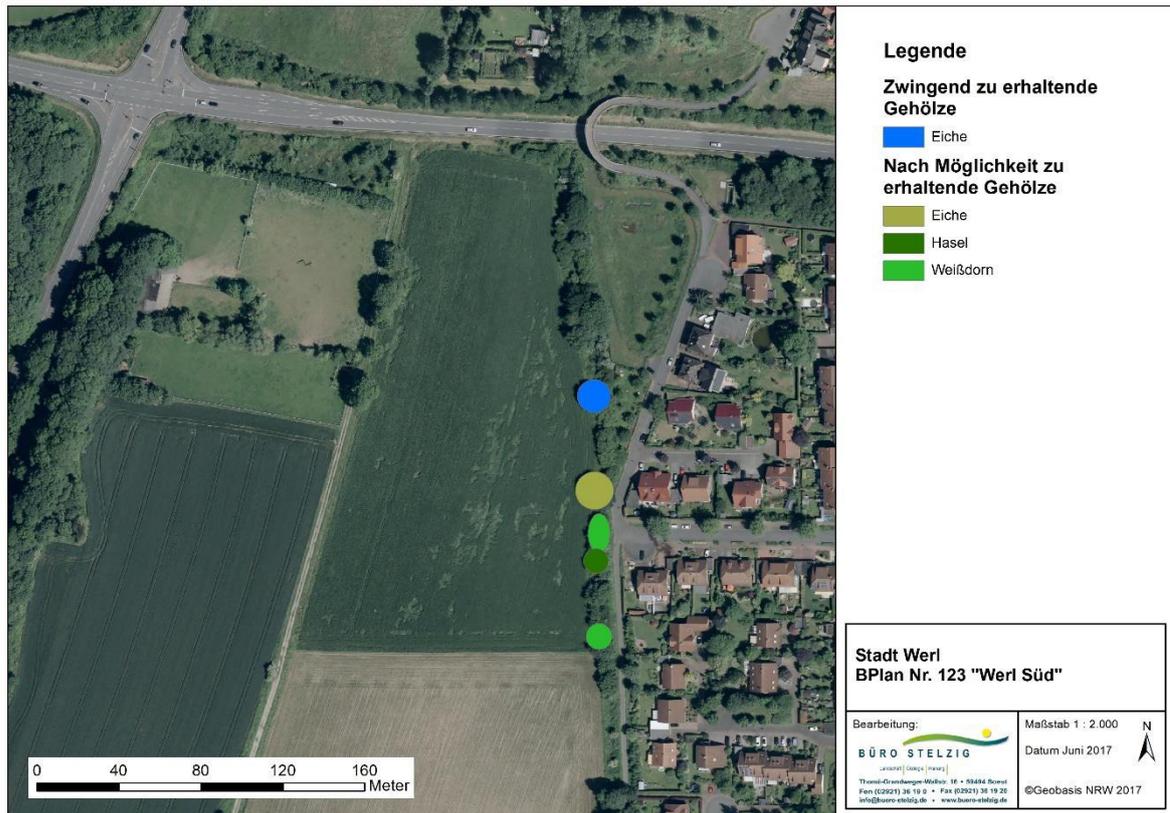
### 6.1 Maßnahmen zum Schutz von planungsrelevanten und von weiteren europäischen, nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

### 6.2 Weitere Vermeidungsmaßnahmen

Alte und strukturreiche Gehölzbestände innerhalb des Gehölzstreifens entlang des östlichen Randes des Plangebietes besitzen erhöhtes Potential als Quartier für baumbewohnende Fledermäuse sowie als Brutplatz für verschiedene Vogelarten. Eine alte Eiche im mittleren Bereich ist zwingend zu erhalten. Ihr Erhalt ist im weiteren Verfahren im Bebauungsplan festzusetzen. Zusätzlich dazu befinden sich weiter südlich eine weitere Eiche sowie strukturreiche Hasel- und Weißdornsträucher innerhalb des Plangebietes. Da diese einen potentiellen Brutplatz für verschiedene Vogelarten darstellen, sollten auch diese nach Möglichkeit erhalten bleiben (vgl. Abbildung 15). Sollte die südliche Eiche nicht erhalten bleiben können, muss diese durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von Höhlen, die als Fledermausquartier geeignet erscheinen, untersucht werden.



**Abbildung 15: Zwingend sowie nach Möglichkeit zu erhaltende Gehölze im Plangebiet.**

### 6.3 Empfohlene Maßnahmen

Sanierungsarbeiten, Gebäudeabbrüche und das Fällen von alten Bäumen haben die Folge, dass immer weniger potentielle Quartiere für Fledermäuse in Dörfern und Städten vorhanden sind. Es wird daher vorgeschlagen, an den geplanten Wohnhäusern auf freiwilliger Basis 15 Fledermausquartiere aufzuhängen. Hierunter sollten sich optimaler Weise fünf Ganzjahresquartiere befinden, die frostsicher sind und auch im Winter von Fledermäusen bezogen werden können.

Die Beleuchtung der Wohnsiedlung könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich

warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung des Wohngebietes folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird  
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig  
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich  
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln  
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.  
Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

## 7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)**

Eine Tötung planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung) müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Erhebliche Störungen planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Es sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Aufgabe der Habitate führen würden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

## 8 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und Fällarbeiten zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).
- die großen Bäume innerhalb des Gehölzstreifens erhalten bleiben.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen für diese Arten keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Mai 2020



(Volker Stelzig)



**B Ü R O S T E L Z I G**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de



**B Ü R O S T E L Z I G**  
Landschaft | Ökologie | Planung |

## Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (Hrsg.) (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 14/II. Passeriformes (5. Teil): Fringillidae – Parulidae. AULA-Verlag GmbH.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Stand: Juni 2016. Charadrius (52) 1 – 66.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019a): Fachinformationssystem (@LINFOS). Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 11.05. 2017).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 44133 Werl. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44133> (zuletzt abgerufen am 25.02.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 25.02.2020).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. UND M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.

STADT WERL (2017): Städtebaulicher Vorentwurf Werl-Süd II. Stand Januar 2017. Werl.

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung BPlan Nr. 123 Werl-Süd II

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Werl Antragstellung (Datum): Mai 2020

Auf der ca. 3 ha großen Fläche am südlichen Ortsrand von Werl soll ein Wohngebiet entwickelt werden. Im Zuge der Bebauung wird vor allem landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht. Für die Erschließung zum angrenzenden Wohngebiet müssen einige Gehölze beseitigt werden, die Bestandteil eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sind.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.